

# Ärztliches Zeugnis

## gemäß § 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Nummer 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Für die **schwangere / stillende**

Frau \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geboren am: \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

auszuübende Tätigkeiten \_\_\_\_\_

bestehen auf Grund ihres derzeitigen Gesundheitszustandes hinsichtlich einer Beschäftigung

nach 20:00 Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

(gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 MuSchG bis maximal 22:00 Uhr)

aus ärztlicher Sicht

keine Bedenken\*

Bedenken\*

(\*zutreffendes ankreuzen)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift des Arztes

### Hinweis

Gemäß § 5 Mutterschutzgesetz (MuSchG) dürfen Arbeitgeber schwangere oder stillende Frauen nicht zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr beschäftigen. Nach § 28 Absatz 1 MuSchG kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers, abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 MuSchG, genehmigen, dass eine schwangere oder stillende Frau **zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr** beschäftigt wird, wenn

1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. nach ärztlichem Zeugnis nicht gegen die Beschäftigung der Frau bis 22:00 Uhr spricht,
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist und
4. dem Antrag des Arbeitgebers die Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Absatz 1 MuSchG beigelegt ist.

Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

### Datenschutzhinweis

Die personenbezogenen Daten werden nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften auf Grund von § 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Nummer 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) erhoben. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der [Datenschutzerklärung des LAGetSi](#).